

II. Merkblatt

Schaf- und Ziegenhaltung ViehVerkV (Stand 01.01.2020)

1. Anzeige und Registrierung einer Schaf- / Ziegenhaltung:

Wer Schafe oder Ziegen halten will hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle **vor Beginn** der Tätigkeit unter Angabe des Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und Ihres Standortes anzuzeigen.

**Zuständigkeit: Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)
Tel. 0681/9978-4500**

2. Stichtagsmeldung:

Wer Schafe oder Ziegen hält hat der Zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle bis zum **15. Januar** eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am **1. Januar** im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen:

- bis einschließlich 9 Monate
- 10 bis einschließlich 18 Monate
- ab 19 Monate anzuzeigen.

-Meldung erfolgt mit der Datenerhebung für die Tierseuchenkasse- (Seit 01.01.2013)

**Zuständigkeit: Tierseuchenkasse des Saarlandes
(Herr Warken Tel. 0681/501-3209)**

3. Anzeige von Bestandsveränderungen:

Wer Schafe oder Ziegen in seinen Bestand **übernimmt**, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ab dem 1. Januar 2008 innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere,
2. der Registriernummer seines Betriebes,
3. des Datums des Verbringens,
4. der Registriernummer des abgebenden Betriebes,
5. des Datums des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht.

**Zuständigkeit: Landwirtschaftskammer für das Saarland (LWK),
In der Kolling 310, 66450 Bexbach,
Tel. 06826/82895-0
Fax. 06826/82895-70 als beauftragte Stelle.**

4. Begleitpapier/Bestandsregister:

1. Das Begleitpapier für Schafe oder das Begleitpapier für Ziegen ist vom Tierhalter zu erstellen.
2. Das Begleitpapier ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schafe oder Ziegen auszuhändigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier für Schafe oder das Begleitpapier für Ziegen vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.
3. Der Tierhalter ist mit Beginn der Tierhaltung zum Führen eines Bestandsregisters nach einer fest vorgeschriebenen Form verpflichtet.

5. Kennzeichnung von Schafen und Ziegen:

1. - **Seit April 1995 Kennzeichnungspflicht für alle Schafe die aus einem Bestand verbracht werden.** (Eine von der Behörde festgelegte numerische Identifizierung des Betriebes mit nicht mehr als sieben Zeichen.)
2. - Seit September 1995 Kennzeichnungspflicht für alle Schafe/Ziegen vor Verbringung aus dem Bestand in einen anderen Bestand und zur Verbringung in eine Schlachtstätte.
3. - Seit April 2000 Kennzeichnungspflicht aller zur Abgabe aus dem Bestand bestimmten Schafe und Ziegen mit Ohrmarken, die folgende Aufschrift haben: (DE für Deutschland, amtl. Kfz. - Kennzeichen des Landkreises und eine von der zuständigen Behörde festgelegte numerische Identifizierung des Betriebes mit nicht mehr als sieben Zeichen)
4. - Seit April 2003 Kennzeichnungspflicht im Ursprungsbetrieb für alle Schafe und Ziegen des Bestandes spätestens **neun** Monaten nach der Geburt. (DE für Deutschland, amtl. Kfz. – Kennzeichen des Landkreises und die letzten sieben Ziffern der zugeteilten Registriernummer (HIT-Nr.)
5. Bei Schafen und Ziegen, die nach dem 09. Juli 2005 im Inland geboren worden sind, ist eine ordnungsgemäße Kennzeichnung innerhalb von **neun Monaten** nach der Geburt, spätestens jedoch **vor dem Verbringen** aus dem Ursprungsbetrieb, durchzuführen oder durchführen zu lassen.
6. Schafe und Ziegen, die nach dem 09. Juli 2005 aus einem Drittland eingeführt worden sind, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Betrieb, zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. (Doppelkennzeichnung bei Zuchttieren, Einzelkennzeichnung bei Masttieren)
7. Verliert ein Schaf oder eine Ziege eines oder beide Kennzeichen oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter eine erneute Kennzeichnung mit der nächsten im Besitz befindlichen Ohrmarke vorzunehmen. **Achtung:** Diese Umkennzeichnung muss im Bestandsregister vermerkt werden.

8. Schafe und Ziegen, die nach dem 31. Dezember 2009 geboren werden, müssen Grundsätzlich elektronisch gekennzeichnet werden. Eines der beiden Kennzeichen muss dann eine elektronische Ohrmarke oder ein elektronischer Bolus sein, das andere Kennzeichen grundsätzlich eine „konventionelle“ Ohrmarke.

Diese Regelung betrifft aber nur Tiere, die zur Zucht, für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind auch Tiere, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres in Deutschland geschlachtet werden sollen (Mastlämmer), nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder für die Ausfuhr in Drittländern bestimmt sind.

Dies bedeutet in der Praxis für den Verkehr mit Schafen und Ziegen innerhalb Deutschlands, dass die Kennzeichnung für **Mastlämmer** nach wie vor spätestens mit neun Monaten erfolgen muss ggfls. früher d.h. vor dem Verlassen aus dem Bestand. (Kennzeichnung mit einer Mastohrmarke)

Für **Zuchttiere** (innerhalb Deutschlands) wird die Kennzeichnung in der Regel wie bisher mit jeweils zwei Zuchtohrmarken vorgenommen, wobei eine Ohrmarke den Transponder enthält.

Auch hier ist die Kennzeichnung zu dem vorgenannten Zeitpunkt vom Tierhalter durchzuführen.

**Zuständigkeit: Landwirtschaftskammer für das Saarland (LWK),
In der Kolling 310, 66450 Bexbach,
Tel. 06826/82895-0
Fax. 06826/82895-70 als beauftragte Stelle.**

6. Übernahme von Tieren:

Ein Tierhalter darf ein Schaf oder eine Ziege in seinen Bestand nur übernehmen, wenn das Schaf oder die Ziege ordnungsgemäß gekennzeichnet ist. (§ 34 Abs. 1 ViehVerkV)

7. Weitere Verpflichtungen:

Wichtig!!! - Meldung der Tierhaltung bei der Tierseuchenkasse des Saarlandes (Herr Warken Tel. 0681/501-3209)